

Bundesamt für Justiz
Direktion Bereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:

michael.schoell@bj.admin.ch
david.rueetschi@bj.admin.ch
nicholas.turin@bj.admin.ch
samuel.kraehenbuehl@bj.admin.ch
caroline.widmer@bj.admin.ch
sibyll.walter@bj.admin.ch

Zürich, 3. April 2020

Öffentliche Konsultation: Pflichten der Organe von Unternehmen bei drohender Überschuldung sowie Anpassungen des Nachlassverfahrens und Einführung eines einfachen Stundungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Leasingverband (SLV) vertritt die Interessen der Schweizer Leasinggesellschaften. Gerne äussern wir uns im Rahmen der oben genannten öffentlichen Anhörung.

1. Zum Grundsatz: Sehen Sie grundsätzlichen notrechtlichen Handlungsbedarf im Gesellschafts- und Betreibungsrecht?

Wir begrüssen punktuelle, zeitlich befristete Massnahmen auch im Bereich des Gesellschafts- und Betreibungsrechts. Den Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger ist jedoch grösseres Gewicht beizumessen.

2. Zum Vorschlag bei drohender Überschuldung: Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Pflichten gemäss Artikel 725 Absatz 2 Obligationenrecht für die Dauer der Massnahmen gemäss dem 3. Abschnitt der COVID-19-Verordnung 2 teilweise auszusetzen?

Diese Regelung begrüssen wir, weil sie die Organe von Gesellschaften massgeblich und zielgerichtet entlastet.

3. Zum Vorschlag betreffend die Anpassungen im Betreibungsrecht: Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das Nachlassverfahren im SchKG anzupassen und zusätzlich ein einfaches Stundungsverfahren für KMU einzuführen?

Provisorische Nachlassstundung

Eine Verlängerung der Frist für die provisorische Nachlassstundung begrüssen wir. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen lehnen wir hingegen ab. **Insbesondere besteht keinerlei Anlass, die Bedingungen für eine vorzeitige Auflösung der Dauerschuldverhältnisse gemäss Art. 297a SchKG zu lockern.** Die Voraussetzung einer Vereitelung des Sanierungszwecks für die fristlose Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses ist ein wirksamer Schutz des

Gläubigers vor Missbrauch und wurde in der letzten SchKG-Revision entgegen dem damaligen Vorschlag des Bundesrates und der Expertenkommission eingeführt. Der Erläuterungsbericht und auch das Gutachten von Prof. Dr. Lorandi enthalten keine Begründung, inwiefern die heutige Situation hier eine Änderung bedingt. Zudem soll diese offenbar unbefristet eingeführt werden, was den Grundsätzen einer Notverordnung auf jeden Fall widerspricht.

COVID-19-Stundung

Die Einführung eines speziellen Stundungsverfahrens ist unseres Erachtens nicht ausgewogen. Die geplanten Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Gläubiger, insbesondere der Zessionskreditgeber, sind zu weitgehend und in dieser Form unnötig. **Insbesondere die Änderung von Art. 297 Abs. 4 SchKG, wonach eine Abtretung künftiger Forderungen keine Wirkung entfalten soll, lehnen wir explizit ab.**

Die Abtretungen künftiger Forderungen erfolgen normalerweise in Zusammenhang mit der Finanzierung eines Unternehmens, aus dessen Tätigkeit die künftigen Forderungen entstehen oder (im Falle von Dauerschuldverhältnissen) über die Zeit fällig werden. Soll nun die gleiche Regelung gelten, wie im Falle eines Konkurses oder einer Nachlassstundung, so fällt dies auf den Kreditgeber des schuldnerischen Unternehmens zurück, welcher sich seinerseits genötigt sehen kann, den Kredit wegen Wegfalls der Besicherung fällig zu stellen. Dies dient weder dem Kreditgeber noch dem Schuldner wirklich, denn nach Ablauf der Stundung ist der Kredit zurückzuführen, wenn dies dem Schuldner überhaupt möglich ist. Zudem soll dem Wortlaut nach diese Wirkung der COVID-19-Stundung nicht befristet sein. Der Kreditgeber kann also nicht davon ausgehen, nach dem Ablauf der Stundung wieder Gläubiger eines besicherten Kredits zu sein. Die Wirkungen der vorgesehenen Massnahme gehen damit weit über das Notwendige hinaus und sind abzulehnen. Gerade wenn es darum geht, den schuldnerischen Betrieb aufrecht zu erhalten, die diese Massnahme nicht nötig. Die nötige Liquidität kann sich der Schuldner über die Notkredite beschaffen.

Wir danken für eine Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel
Geschäftsführerin

Sig. Luca Stäuble
Stv. Geschäftsführer